

Benutzungssatzung für die öffentliche Samtgemeindebücherei Meine-Papenteich im Bereich der Samtgemeinde Papenteich in der Fassung vom 27. Juni 2023

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Benutzungssatzung für die öffentliche Samtgemeindebücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Die Öffnungszeiten sind den Aushängen in der Bücherei sowie der Homepage zu entnehmen. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Samtgemeindebücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anordnungen der Leitung bzw. des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 2 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Samtgemeindebücherei fallen keine an.

§ 3 Benutzerkreis

Jede natürliche Person ab dem vollendeten 8. Lebensjahr ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, vorgehaltene Medien und zugehörige Gegenstände zu entleihen und die Einrichtung der Samtgemeindebücherei zu benutzen. Die Benutzung erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Leitung der Samtgemeindebücherei kann für die Benutzung besondere Bestimmungen treffen.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Benutzerin/ der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Bei minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern ist die schriftliche Erlaubnis einer/eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer (bei Minderjährigen eine Erziehungsberechtigte/ein Erziehungsberechtigter) erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Die Satzung kann während der Öffnungszeiten der Samtgemeindebücherei und auf der Homepage eingesehen werden. Bei Minderjährigen erklärt sich die/der Erziehungsberechtigte schriftlich bereit, bei Verlust der Medien bzw. unsachgemäßer Behandlung derselben, Schadensersatz zu leisten.

(3) Jeder Namenswechsel, jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der E-Mail-Adresse ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen für Bücher sowie zwei Wochen für alle übrigen Medien und zugehörige Gegenstände. Die Medien und zugehörige Gegenstände können zweimal verlängert werden, wenn sie nicht von anderen Nutzenden vorbestellt sind.

(2) Die Anzahl der von einer Benutzerin/einem Benutzer gleichzeitig zu entleihenden Medien und zugehörige Gegenstände wird von der Büchereileitung entsprechend der Nachfrage bestimmt.

(3) Medien können vorbestellt werden.

(4) Entlehene Medien und zugehörige Gegenstände dürfen nur nach ausdrücklicher vorausgegangener Zustimmung der Büchereileitung weitergegeben werden. Für dadurch entstandene Schäden haftet der Entleiher/die Entleiherin.

(5) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien und zugehörige Gegenstände jederzeit zurück zu fordern.

(6) Das Entleihen von DVDs unterliegt den Bestimmungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz.

§ 6 Behandlung der entlehnenen Bücher und Medien und dazugehörige Gegenstände, Haftung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen Medien und zugehörige Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien und zugehörige Gegenstände von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und gegebenenfalls auf diese sofort aufmerksam zu machen. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle von ihr/ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien und zugehörige Gegenstände sowie für sonstige von ihr/ ihm bei der Benutzung verursachte Schäden. Bei Verlust oder Unmöglichkeit der Reparatur ist das Medium und zugehöriger Gegenstand durch die Benutzerin/den Benutzer wieder zu beschaffen. Falls die Medien und zugehörige Gegenstände nicht wiederbeschafft werden können, ist nach Absprache mit der Büchereileitung ein gleichwertiges Medium und zugehörige Gegenstände zu besorgen.

(3) Die Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien und zugehöriger Gegenstände ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Samtgemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und zugehörige Gegenstände an Geräten oder sonstigen Gegenständen der Benutzerin/des Benutzers entstehen.

(5) Medien und zugehörige Gegenstände unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten.

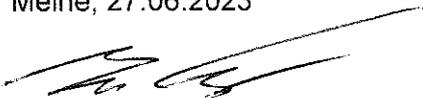
§ 7 Mahngebühren und Verwaltungszwangsverfahren

Wird die Leihfrist um insgesamt zwei Monate überschritten, so werden die entstandenen Wiederbeschaffungskosten für die ausgeliehenen Medien und zugehörige Gegenstände im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung für die öffentliche Samtgemeindebücherei im Bereich der Samtgemeinde Papenteich tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 27.06.2023



Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin